

nung und Verwendung aller Nutzungen des Gemeindegutes — auch des Bauwaldes — Klage geführt. Die Hofkanzlei wies die Klage ab, und die Regierung belegte die Kläger mit einer Strafe von 15 Gulden, weil sie sich beleidigender Ausdrücke gegen sie bedient hatten.

1866. Okt. 8. Die Gemeinde Mäuren teilt dem Landgerichte mit, daß sie einen ob den Maurer Wiesen, der Maurer Reute und ob dem Gampriner Gemeinewald gelegenen sogenannten Bauwald im Gesamtflächenraum von 77,000 Quadrat-Aktern besitzt, welcher in 55 Parzellen zu je 800 Aktern und 55 Parzellen zu 600 Aktern abgeteilt sei, und wovon die 111 alten, vor der 1861er Konfskription bestandenen Hausnummern und zwar immer je zwei solche Hausnummern an je einer Parzelle von 800 Aktern im sogenannten Vorderwalde und an einer Parzelle von 600 Aktern im Hinterwalde gemeinschaftlich Holzungs- oder Nutzungsrecht haben. Der Realwert sei 8800 fl. Es wird ersucht, diesen Wald auf den Namen der Gemeinde in das Maurer Hausgrundbuch einzutragen und die abzugsberechtigte Hausnummer mit den diesen zustehenden Parzellennummern.

1868. August 4. Die Regierung bewilliget das Einkommen der Gemeinde, daß bei eintretenden Feuerbrünsten keiner der 111 Bezugsberechtigten zur unentgeltlichen Abgabe von Bauholz an die Verunglückten verpflichtet sein soll, und daß aus dem Bauwald auch schlagfertiges Holz an Bürger der Gemeinde verkauft werden dürfe.

XX.

Urkunden betreffend die Mühle in Schaanwald.

1613. Mai 15.

Ich Andreas Knabenknecht als Vogt Simon Kremels Kindern, Balthasar und Anderejen, und damit ich Georg Senti, Müller in der Schaanmühle, in der Herrschaft Schellenberg: bekennen mit diesem Brief, als der wohlgeborne Herr Herr Sigmund von Brandiß Freyherr sel. Gedächtnisses, unjeren Vorfahren die Mühle im Schaanwald zu einem rechten Erblehen